

Gemeinsam auf dem Weg zur Inklusion

**Arbeitshilfe für Träger, Fachkräfte und
Kooperationspartner zur
Integration in Tageseinrichtungen für Kinder
im Landkreis Tübingen**

Grundüberlegungen – Handlungskonzepte –
Verfahrensregelungen

überarbeitete Fassung September 2017

Aktualisierung:
September 2018, Seite 41

VORWORT

Seit über 30 Jahren wird im Landkreis Tübingen dem Bemühen um soziale Teilhabe aller Kinder am Alltag der Tageseinrichtungen in hohem Maße Rechnung getragen.

Die gesetzliche Regelung für die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 1 – 6 Jahren hat die gerechte „Teilhabe, die der Unterschiedlichkeit und Vielfalt der Ausgangsbedingungen von Kindern Rechnung trägt“¹ zum Ziel. Gemeint ist damit, eine umfassende soziale Teilhabe und Entwicklungsunterstützung und –begleitung aller Kinder zu gewährleisten und umzusetzen.

Die Praxis zeigt, dass eine Verständigung und Abstimmung über den jeweiligen individuellen Betreuungsbedarf zwischen allen, die für die Integration verantwortlich sind, unerlässlich ist.

Die vorliegende Arbeitshilfe „Gemeinsam auf dem Weg zur Inklusion – Integration in Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Tübingen“ ist **Orientierung und Arbeitsgrundlage** für die Umsetzung von Integrationsmaßnahmen

- für das Kind als Leistungsberechtigten (vertreten durch die Sorgeberechtigten),
- für den jeweiligen Träger der Tageseinrichtung (Städte/Gemeinden/Kirchengemeinden und andere freie Träger) als Leistungserbringer,
- für die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung und die Integrationsmitarbeiterin, die mit der konkreten Begleitung und Unterstützung des Kindes beauftragt sind sowie
- für den Landkreis Tübingen als Kostenträger.

Die im Folgenden zusammengefassten **Grundüberzeugungen, Handlungskonzepte und Verfahrensregelungen werden bei der Planung, Umsetzung und Reflexion einer Integrationsmaßnahme im Landkreis Tübingen als Grundlage vorausgesetzt. Ziel dieser Arbeitsgrundlage** ist es, langfristig die Qualität der Integration von Kindern mit Behinderungen in den Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Tübingen vergleichbar umzusetzen und zu gestalten sowie zur Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft beizutragen.

¹ vgl. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen in der Fassung vom Mai 2011.

GRUNDSÄTZE

1. Integration – ein Baustein auf dem Weg zur Inklusion

1.1 Inklusion – eine Begriffserklärung

Entsprechend des Grundgesetzes und der UN-Kinderrechtskonvention haben alle Kinder das Recht auf soziale Teilhabe. Damit Kinder dieses Recht auf soziale Teilhabe erfahren können, sind die Anstrengungen vieler Menschen notwendig, die sich gegen jegliche Ausgrenzung irgendeiner Personengruppe aus der Gemeinschaft einsetzen. Inklusion hat zum Ziel, dass sowohl Menschen mit Behinderung und diejenigen, die von Behinderung bedroht sind, als auch Zielgruppen, die aus anderen Gründen, z. B. Herkunft, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit, vom Besuch öffentlicher Bildungs- und Betreuungseinrichtungen ausgeschlossen sind, soziale Teilhabe ermöglicht wird.

In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedeutet Inklusion, dass alle, die an der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen beteiligt sind, diese inklusive Haltung einnehmen, eng zusammenarbeiten und gemeinsam entsprechende Rahmenbedingungen für Inklusion schaffen: „Alle Kinder, Jugendliche, Pädagoginnen und Pädagogen, Eltern, Verwaltung, Politik – tragen dazu bei, dass Inklusion gelingt. Schulen und Kindertagesstätten müssen so ausgestattet werden, dass sie kein Kind aussondern.“² Dieser Anspruch soll durch einen angemessenen Personalschlüssel, räumliche und finanzielle Rahmenbedingungen und durch die Beteiligung des Gemeinwesens am Kindertagesstättenalltag erreicht werden. Inklusion ist demnach durch zweierlei Elemente gekennzeichnet: zum einen durch die inklusive Haltung, die sich gegen jegliche Ausgrenzung irgendeiner Personengruppe aus der Gemeinschaft einsetzt und zum anderen durch die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen.

Nach § 2 Abs. 2 KiTaG sind bei der kommunalen Bedarfsplanung die Belange von Kindern mit Behinderung angemessen zu berücksichtigen. Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat nach § 2a KiTaG durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Mindestpersonalschlüssel in Kindertageseinrichtungen festgelegt und gleichzeitig ausgeführt, dass ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung vom dort beschriebenen Mindestpersonalschlüssel nicht abgedeckt ist.

Für Gruppen, die inklusiv arbeiten und die dem individuellen Bedarf behinderter Kinder begegnen wollen, müssen – neben der finanziellen Einzelfallhilfe über Eingliederungshilfeleistungen - die erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen vorgehalten werden. Aus Sicht des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg sollte als Orientierung angestrebt werden, die Gruppenstärken je Kind mit Behinderung um 1 bis 3 Plätze zu reduzieren und mit zwei vollzeitbeschäftigten Fachkräften zu besetzen.

Die notwendigen politischen Entscheidungen zur konsequenten, flächendeckenden Umsetzung des Inklusiven Weges sind noch nicht erfolgt.

² Booth, T. Ainscow, M. Kingston, D.: Index für Inklusion (Deutschsprachige Ausgabe), S.5

1.2 Das Selbstverständnis von Integration im Landkreis Tübingen

Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und macht eine Umorientierung erforderlich. Die Gestaltung der gemeinsamen Erziehung in den Kindertageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Tübingen möchte hierfür ein wichtiger Baustein sein.

Das Selbstverständnis im Landkreis Tübingen beinhaltet zentrale Elemente des Inklusionsansatzes. In Verbindung mit der „inkluisiven Haltung“ ist es das Bestreben, Inklusion zu verwirklichen.

Im Orientierungsplan heißt es hierzu: „Jedes Kind hat ein Recht auf gleichberechtigte Bildungschancen und soziale Teilhabe. Dies erfordert von allen Beteiligten eine Haltung und ein Handeln mit dem Ziel der Inklusion.“^{2.1}

Solange sich eine verbindliche Verwirklichung des Inklusionsansatzes noch nicht abzeichnet, ist die Gestaltung der gemeinsamen Erziehung im Landkreis Tübingen noch mit dem Begriff „Integration“ verbunden.

Ausgangspunkt jeglicher Bemühungen um Integration ist das Recht eines jeden Kindes auf soziale Teilhabe an einer Gemeinschaft, wie es im Grundgesetz Art. 3 verankert ist. Ziel ist es, Kinder mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung einen individuellen Zugang zur Gemeinschaft zu ermöglichen.

Bestandteile dieses Selbstverständnisses sind:

- die inklusive Haltung,
- die Ausrichtung des pädagogischen Handelns an den Bildungs- und Entwicklungszielen des Orientierungsplans,
- die Einzelintegration und andere integrative Formen.

Die **inklusive Haltung** zeigt sich darin, dass alle an der Integrationsmaßnahme Beteiligten die vorgefundene Vielfalt an kultureller und sozialer Herkunft sowie an Fähigkeiten und Potenzialen der Kinder anerkennen und als Bereicherung verstehen. Diese innere Haltung soll sich in der Umsetzung der Integration durch Träger, pädagogische Fachkräfte und Integrationsmitarbeiterinnen widerspiegeln, d.h. Kindern mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung wird ermöglicht, dass sie sich wahrgenommen, akzeptiert und wertgeschätzt erleben. Entscheidendes Kennzeichen für eine inklusive innere Haltung ist, dass alle Kinder aktiv mitgestalten und mitbestimmen können, was sie und die Erwachsenen miteinander tun und dabei ihre individuellen Kompetenzen entwickeln. Zudem soll sich die inklusive Haltung darin zeigen, dass sich alle Beteiligten mit den Bildungsbarrieren von Kindern auseinandersetzen.³

Integration wird in diesem Reader in Übereinstimmung mit dem Orientierungsplan als gemeinsame Erziehung von Kindern mit Behinderung und Kindern ohne Behinderung definiert, durch die gemeinsame und für die Entwicklung der Kinder wichtige Lernerfahrungen gemacht werden. Wichtig ist, dass nicht die Schwächen und Defizite der Kinder im Vordergrund stehen, sondern ihre Stärken und Interessen erkannt und im gemeinsamen Alltag gefördert werden.

Die Integration erfolgt über **verschiedene Formen**:

- durch die „Einzelintegration, bei der einzelne Kinder in Regelgruppen aufgenommen werden und versucht wird, die Rahmenbedingungen zu verbessern“.⁴
Einzelintegration umfasst den Anspruch, dass sich alle Kinder gleichermaßen, aktiv handelnd an Gruppenaktivitäten, Lern- und Spielprozessen beteiligen können und durch eine individuelle zusätzliche Unterstützung soziale Teilhabe ermöglicht wird. Jedem Kind mit Behinderung bzw. jedem Kind, das von Behinderung bedroht ist, soll ermöglicht werden, seine Fähigkeiten im sozialen Austausch zu erweitern und für die aktive Mitgestaltung von Gruppenaktivitäten zu nutzen. Die Einzelintegration wird möglichst innerhalb einer Regeleinrichtung erbracht, die in Wohnortnähe liegt. Damit können Brücken für das Kind und seine Familie sowohl in die Kindergruppe als auch in den Sozialraum eröffnet werden.
- durch die „integrative Form, bei der behinderte und nichtbehinderte Kinder konsequent gemeinsam in kleinen Gruppen mit dem erforderlichen zusätzlichen, teilweise therapeutischen Personal betreut werden“.⁵

2. Das Bild vom Kind

Der Integration in Tageseinrichtungen im Landkreis Tübingen liegt folgendes Bild vom Kind zugrunde:

- Jedes Kind ist Akteur seiner Entwicklung.
- Jedes Kind ist lernbereit und lernfähig, unabhängig von seinem individuellen Entwicklungsniveau.
- Jedes Kind hat sein individuelles Lerntempo.
- Jedes Kind hat ein Anrecht auf individuelle Förderung.

³ vgl. Booth, T. Ainscow, M. Kingston, D: Index für Inklusion (Deutschsprachige Ausgabe), S. 16 ff

^{2.1} Orientierungsplan (1.6 Vielfalt, Unterschiedlichkeit und Gemeinschaft)

⁴ KVJS: Informationen zur Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen, 10/2009, S. 3

⁵ KVJS: Information zur Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen, 10/2009, S. 3

- Jedes Kind benötigt für seine Entwicklung den sozialen Austausch mit anderen Kindern und den Erwachsenen.
- Jedes Kind erhält die notwendige erzieherische Unterstützung zur Überwindung von Barrieren, die gegebenenfalls Spielen, Lernen und soziale Teilhabe erschweren.
- Jedes Kind erhält altersunabhängig die notwendige pflegerische Unterstützung.

3. Ziele der gemeinsamen Erziehung und Integration im Landkreis Tübingen

Ziele für das Kind

- Das Kind fühlt sich wohl und angenommen.
- Das Kind nimmt Kontakt zu anderen Kindern auf und wird von ihnen ins Spiel einbezogen.
- Das Kind kennt die Alltagsabläufe und Rituale der Gruppe und beteiligt sich daran.
- Das Kind beteiligt sich aktiv, zeitweise ohne Begleitung durch die Integrationsmitarbeiterin bzw. die anderen pädagogischen Fachkräfte am Alltagsgeschehen und an Aktivitäten der Gruppen.
- Das Kind zeigt Neugierde und Interesse und entfaltet seine Fähigkeiten und Begabungen.
- Das Kind erfährt sich selbstwirksam in seinem Handeln, indem es den Zusammenhang zwischen dem eigenen Tun und den Reaktionen anderer Personen oder von Dingen erlebt.

Ziele für die Eltern

- Die Eltern und ihr Kind erfahren Unterschiedlichkeit und Vielfalt als Normalität.
- Die Eltern erleben, dass ihr Kind die bestmögliche Unterstützung und/oder Begleitung im Alltag der Tageseinrichtung erhält.
- Die Eltern haben eine Ansprechpartnerin in der Einrichtung.
- Die Eltern erleben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen ihres Kindes in der Tageseinrichtung und gestalten diese Erziehungspartnerschaft aktiv mit.
- Die Eltern nehmen wahr, dass ihr Kind Fortschritte in seiner Entwicklung macht, Neues lernt, Teil der Gruppe ist und sich aktiv an Spiel- und Lernprozessen in der Gruppe beteiligt.
- Die Eltern knüpfen untereinander neue Kontakte in Wohnortnähe.

Ziele für alle Mitarbeitenden in der Tageseinrichtung

- Die Mitarbeitenden sehen individuelle Vielfalt und Unterschiedlichkeit als Bereicherung.
- Die Mitarbeitenden wissen um die Integrationsziele und setzen diese um.
- Die Mitarbeiterinnen nehmen das Kind in seiner Individualität an.
- Die Mitarbeitenden unterstützen und begleiten das Kind in seinen individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten.
- Die Mitarbeitenden ermöglichen dem Kind, seine Fähigkeiten im sozialen Austausch zu erweitern und für die aktive Mitgestaltung von Gruppenaktivitäten, Lern- und Spielprozessen zu nutzen.
- Die Integrationsmitarbeiterin ist im Team der Tageseinrichtung eingebunden und hat eine feste Ansprechpartnerin.
- Die Mitarbeitenden reflektieren regelmäßig die Umsetzung der Ziele der Integrationsmaßnahme.
- Die Mitarbeitenden stimmen die Gestaltung des Alltags und die pädagogischen Vorhaben auf die Entwicklungssituation aller Kinder ab.
- Die Mitarbeitenden gestalten die Erziehungspartnerschaft.
- Die Mitarbeitenden kooperieren mit allen am Integrationsprozess Beteiligten.

Ziele für den Träger

- Der Träger setzt die gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Empfehlungen um.
- Der Träger verantwortet, dass Integration Bestandteil der Einrichtungskonzeption ist.
- Der Träger stimmt die personellen, räumlichen und finanziellen Rahmenbedingungen auf den individuellen Integrations- und Unterstützungsbedarf des jeweiligen Kindes ab.
- Der Träger gewährleistet, dass alle Mitarbeitenden für die Umsetzung der Integration qualifiziert sind.
- Der Träger ermöglicht die Aufnahme des Kindes in Wohnortnähe. Dadurch werden Brücken in die Kindergruppe, in den Sozialraum, zu anderen Kindern und zu Familien geschaffen.

4. Grundprinzipien für die Gestaltung des Integrationsprozesses im Landkreis Tübingen

Das pädagogische Handlungskonzept der Einzelintegration im Landkreis Tübingen orientiert sich an den im Orientierungsplan genannten pädagogischen Grundsätzen von Erziehung, die im Folgenden unter den drei Leitsätzen „erst verstehen, dann handeln“, „nicht gegen den Fehler, sondern für das Fehlende“ und „nicht nur das Kind, sondern auch seine Umwelt einbeziehen“⁶ zusammengefasst werden.

„Neben der spontanen Beobachtung im Alltag ist die systematische Erfassung der individuellen Entwicklung von Kindern, deren Dokumentation und Reflexion Voraussetzung für weiteres Handeln im Sinne einer kindzentrierten Pädagogik. Beobachtungen ermöglichen einen Überblick über die Entwicklungen und Interessen des einzelnen Kindes, eine Reflexion des pädagogischen Angebots und den Einstieg in einen dialogischen Prozess mit allen Beteiligten. [...]

Die Beobachtungsergebnisse sind Grundlage pädagogischen Handelns. Durch die Reflexion und den Austausch der Beobachtungsergebnisse mit Kolleginnen, mit Eltern, eventuell Fachleuten und gegebenenfalls mit den Kindern selbst entsteht ein mehrperspektivisches Bild, das einseitige Sichtweisen korrigiert. So werden die Lebenssituationen des Kindes und seine Entwicklungsbiografie zum Ausgangspunkt für die Formulierung des Förderbedarfs und die Planung von Angeboten im Rahmen der Individualisierung und Differenzierung. Teamsitzungen dienen der Abstimmung individueller Entwicklungsziele der Kinder sowie der Planung und Organisation von entsprechenden pädagogischen Interventionen“.⁷

Erst verstehen, dann handeln

Jedliches inklusive Handeln umfasst die wahrnehmende, entdeckende Beobachtung und deren fachliche Reflexion im Team. Die Aufgabe der Integrationsmitarbeiterin und der anderen pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung besteht darin, vielfältige Beobachtungen in unterschiedlichen Alltagssituationen zu machen und diese zu dokumentieren. Werden die spontanen und systematischen Beobachtungen vom Kind und seiner jeweiligen Spiel- und Lernumgebung regelmäßig zwischen Eltern, pädagogischen Fachkräften und Integrationsmitarbeiterin ausgetauscht und reflektiert, entsteht ein zunehmend differenziertes Bild vom Kind. Die vielschichtige Sichtweise vom Kind ermöglicht allen an der Integrationsmaßnahme Beteiligten, die Kompetenzen, Stärken und Grenzen des Kindes zu entdecken und zunehmend besser zu verstehen. Zudem gibt sie Hinweise und Anknüpfungspunkte für eine angemessene individuelle pädagogische Interaktions- und Beziehungsgestaltung. Eine wichtige Voraussetzung für die fachlich-professionelle Beobachtung, Reflexion und Dokumentation ist, dass die Integrationsmitarbeiterin und die anderen pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung fundiertes Wissen über die jeweilige Behinderung bzw. Krankheit erwerben. Zudem ist die Aneignung von Fachkenntnissen über Ursachen- und Entstehungszusammenhänge der besonderen Verhaltensweisen erforderlich, die Kinder mit spezifischen Behinderungen oder chronischen Krankheiten zeigen.

Im Landkreis Tübingen orientiert sich die systematische Beobachtung und Dokumentation von Entwicklungs-, Bildungs- und Integrationsprozessen von Kindern mit einer Behinderung und Kindern, die von Behinderung bedroht sind an dem jeweiligen Beobachtungssystem, das in der Tageseinrichtung eingeführt ist oder an der Arbeitshilfe der Interdisziplinären Frühförderstelle Tübingen „Anregungen für die Entwicklungsbeobachtung“ (vgl. 7.7 Arbeitshilfe „Anregungen für die Entwicklungsbeobachtung“).

⁶ vgl. Moor, Paul: Heilpädagogik

⁷Fassung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, Mai 2011 (2.3 Beobachtung und Dokumentation, Auswertung und Schlussfolgerungen)

Nicht gegen den Fehler sondern für das Fehlende

„Manche Mädchen und Jungen entwickeln sich schneller, andere langsamer. Kinder haben ihren eigenen Rhythmus und benötigen unterschiedlich viel Zeit. Dies trifft auf hochbegabte Kinder und Kinder mit Behinderungen in besonderem Maße zu. Sie haben häufig auch für sie stimmige und alternative Wege der Bewältigung von Aufgaben entwickelt. Diese gilt es zu akzeptieren, zu unterstützen und, wenn notwendig, anzuregen.“⁸

Das Kind muss nicht schon können, was es erst noch lernen darf. Dies bedeutet, entsprechend der inklusiven Haltung, das individuelle Lerntempo, den eigenen Rhythmus des Kindes und seine Wege zur Bewältigung von Aufgaben zu respektieren. Die Integrationsmitarbeiterin und die anderen pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung unterstützen das Kind darin, seine Handlungsmöglichkeiten zu bereichern und zu erweitern. Das inklusive Handeln ist also nicht darauf ausgerichtet, die Schwächen des Kindes zu beseitigen – „nicht gegen den Fehler zu arbeiten“ – sondern an den vorhandenen Stärken des Kindes anzuknüpfen.

In kleinen Schritten wird das Kind ermutigt, seine Begabungen und Fähigkeiten für eine zunehmend eigenständigere Teilhabe an Spiel- und Lernprozessen in der Kindergruppe zu nutzen. Dadurch kann es seine Kompetenzen erweitern. Durch die bewusste Wiederholung von wiederkehrenden, gleich bleibenden Alltagsabläufen und individuellen Ritualen vermittelt die Integrationsmitarbeiterin dem Kind emotionale Sicherheit und Geborgenheit und schafft somit die grundlegende Voraussetzung dafür, dass das Kind lernen kann. Welche konkreten individuellen Bildungs- und Entwicklungserfahrungen des Kindes mit einer Behinderung dabei in besonderem Maße Beachtung finden sollen, ergibt sich aus den am „Runden Tisch“ vereinbarten Zielrichtungen. Diese werden von der Integrationsmitarbeiterin in Zusammenarbeit mit dem Team und der zuständigen Frühfördereinrichtung weiter konkretisiert und umgesetzt.

Nicht nur das Kind, sondern auch seine Umwelt einbeziehen.

„[...] Eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung aller Beteiligten zum Wohle der Kinder ist Voraussetzung und Aufgabe zugleich. Dies setzt Absprachen über Ziele und Inhalte der pädagogischen Arbeit voraus. Von besonderer Bedeutung ist die Einbeziehung der Eltern im Sinne einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Für deren Aufbau ist eine hohe Transparenz des Geschehens im Kindergarten und der regelmäßige Austausch ein wichtiger Baustein [...].

Darüber hinaus sind zusätzlich vereinbarte Gespräche mit den Eltern, die wichtige Anregungen für die weitere Begleitung, Unterstützung und Förderung des Kindes bieten, notwendig. [...] Es dient auch dem Austausch jeweiliger Sichtweisen und Wahrnehmungen von Entwicklungsschritten, Stärken und Interessen des Kindes. Wünsche, Erwartungen und Besonderheiten der Kinder können dabei ebenso zur Sprache kommen wie eine eventuell notwendige weitere Unterstützung des Kindes (...). Der Blickwinkel wird wesentlich erweitert, wenn Eltern von ihren Beobachtungen, Sichtweisen und den Deutungen aus ihrem Alltag berichten. So entwickelt sich im engen Bezug zur persönlichen Geschichte eines jeden Kindes eine Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten auf beiden Seiten. Dabei müssen unterschiedliche Erziehungsideale, die auch kulturell bedingt sein können, thematisiert werden. [...]

⁸ Fassung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, Mai 2011 (1.6 Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf)

Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen sind auf dem Hintergrund ihrer vielfältigen Erfahrungen in besonderer Weise Experten für die Situation ihres Kindes. Der Austausch von Erfahrungen und eine Verständigung über individuelle Ziele und Herangehensweisen sind wichtige Voraussetzungen für einen gelingenden Entwicklungsprozess und die Teilhabe am Alltagsleben in und außerhalb des Kindergartens.“⁹

Inwieweit eine Integrationsmaßnahme gelingt, ist neben der Gestaltung des Integrationsprozesses mit dem Kind und der Gruppe auch von der Gestaltung der Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern, der Integrationsmitarbeiterin und den pädagogischen Fachkräften mitbestimmt. Dazu gehört neben dem Tür- und Angelgespräch auch der regelmäßig vereinbarte Austausch über die jeweiligen Sichtweisen von Eltern- und Fachpersonen zu den Entwicklungsbeobachtungen des Kindes sowie die Verständigung über Erwartungen und Wünsche aller, die am Integrationsprozess beteiligt sind.

Zu einer gelingenden Erziehungspartnerschaft gehören:

- eine respektvolle Haltung gegenüber den Eltern als Experten des Kindes mit besonderem Unterstützungsbedarf zu entwickeln
- pädagogisch fundierte Sichtweisen zu vermitteln und gemeinsam mit den Eltern nach pädagogisch und organisatorisch vertretbaren Lösungen zu suchen, die den Entwicklungs- und Integrationsprozess des Kindes in der Tageseinrichtung ermöglichen, unterstützen und fördern.

Dabei können die Erwartungen und Wünsche der Eltern und anderen Kooperationspartnern an die konkrete pädagogische und organisatorische Gestaltung unterschiedlich sein.

4.1 Spannungsfelder im integrativen Handeln

Bei der Umsetzung der Integrationsmaßnahme erlebt sich die Integrationsmitarbeiterin immer wieder in einem Spannungsfeld. Einerseits soll sie dem Anspruch der zuvor genannten Grundsätze gerecht werden, andererseits werden Erwartungen und Vorstellungen von Bezugspersonen und Kooperationspartnern an die konkrete Gestaltung der Integration gerichtet, die sich mit diesen Grundsätzen nicht immer in Einklang bringen lassen.

Die wesentlichen Spannungsfelder werden im Folgenden dargestellt:

Förderung und Forderung

Entsprechend dem pädagogischen Selbstverständnis von Integration in den Tageseinrichtungen im Landkreis Tübingen wird das Kind als eigenaktives Individuum verstanden, das seine Fähigkeiten, sein Wissen und seine Kenntnisse selbsttätig in seinem eigenen Lerntempo und in der Auseinandersetzung mit seinen Spielpartner/innen erwirbt.

„Unter „Förderung“ wird die Bildungs- und Entwicklungsbegleitung von Kindern verstanden. Sie unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung und trägt zur Entwicklung eines stabilen Selbstkonzepts bei.“^{9.1}

Der Integrationsmitarbeiterin und den anderen pädagogischen Fachkräften ist dabei die Aufgabe übertragen, dem Kind entsprechende Lernmöglichkeiten anzubieten. Diesem integrativen Anspruch stehen zum Teil unterschiedliche Erwartungen und Wünsche von Eltern

⁹ Fassung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, Mai 2011 (2.4 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern)

^{9.1} Thesen zur Didaktik und Förderung „Fachforum Kindertageseinrichtungen im Landkreis Tübingen“, Oktober 2010

und Kooperationspartnern an die Entwicklungsziele gegenüber. Das integrative Handeln ist somit einem doppelten und gegebenenfalls auch widersprüchlichen Anspruch ausgesetzt: einerseits soll das Kind individuelle Lernwege in seinem Rhythmus und Tempo beschreiten können, andererseits soll das Kind dazu gebracht werden, sich bestimmte Fertigkeiten innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums anzueignen.

Ressourcen und Defizitbehebung

Zum Anspruch des integrativen Handelns gehört auch, dass Vielfalt und Unterschiedlichkeit in der Kindergruppe respektiert werden. Das heißt, die Auswahl der pädagogischen Angebote für das Kind orientiert sich an den individuellen Interessen des Kindes und knüpft an seinen und an den Talenten und Fähigkeiten der Kinder seiner Spielgruppe an. Dem gegenüber ist das integrative Handeln mit normativen Vorgaben, z.B. hinsichtlich der sogenannten Schulfähigkeit konfrontiert. Die Orientierung an Entwicklungsnormen kann dazu führen, dass das Kind nach seinem Leistungsstand im Vergleich mit Gleichaltrigen bewertet wird und damit seine „Defizite“ und deren Behebung in den Mittelpunkt des pädagogischen Bemühens rücken. Das integrative Handeln der Integrationsmitarbeiterin vollzieht sich somit im Spannungsfeld zwischen dem Anspruch ressourcenorientiert „für das Fehlende“ einzutreten und der Erwartungshaltung „gegen den Fehler“ arbeiten zu sollen.

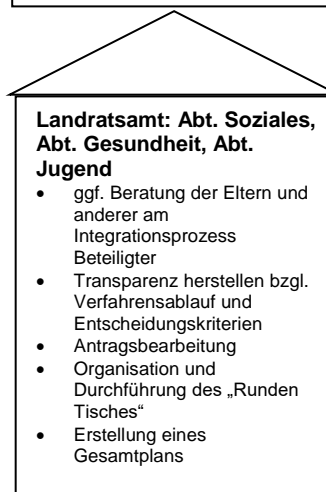
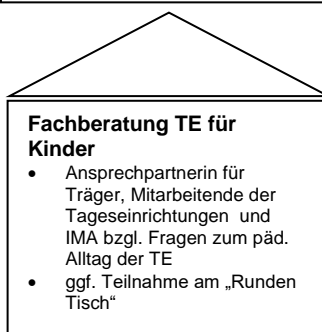
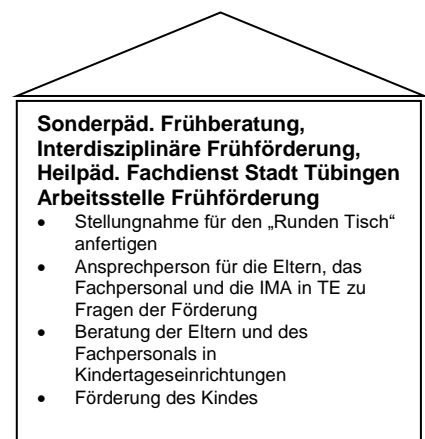
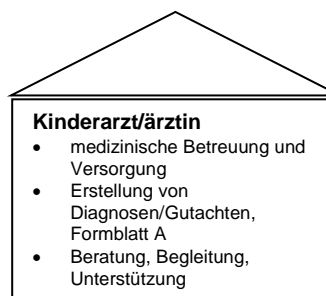
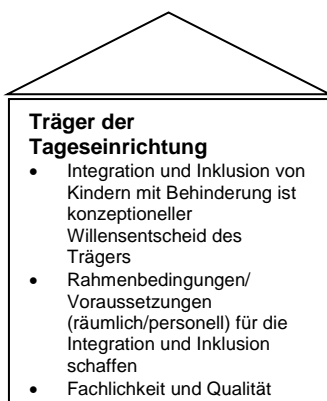
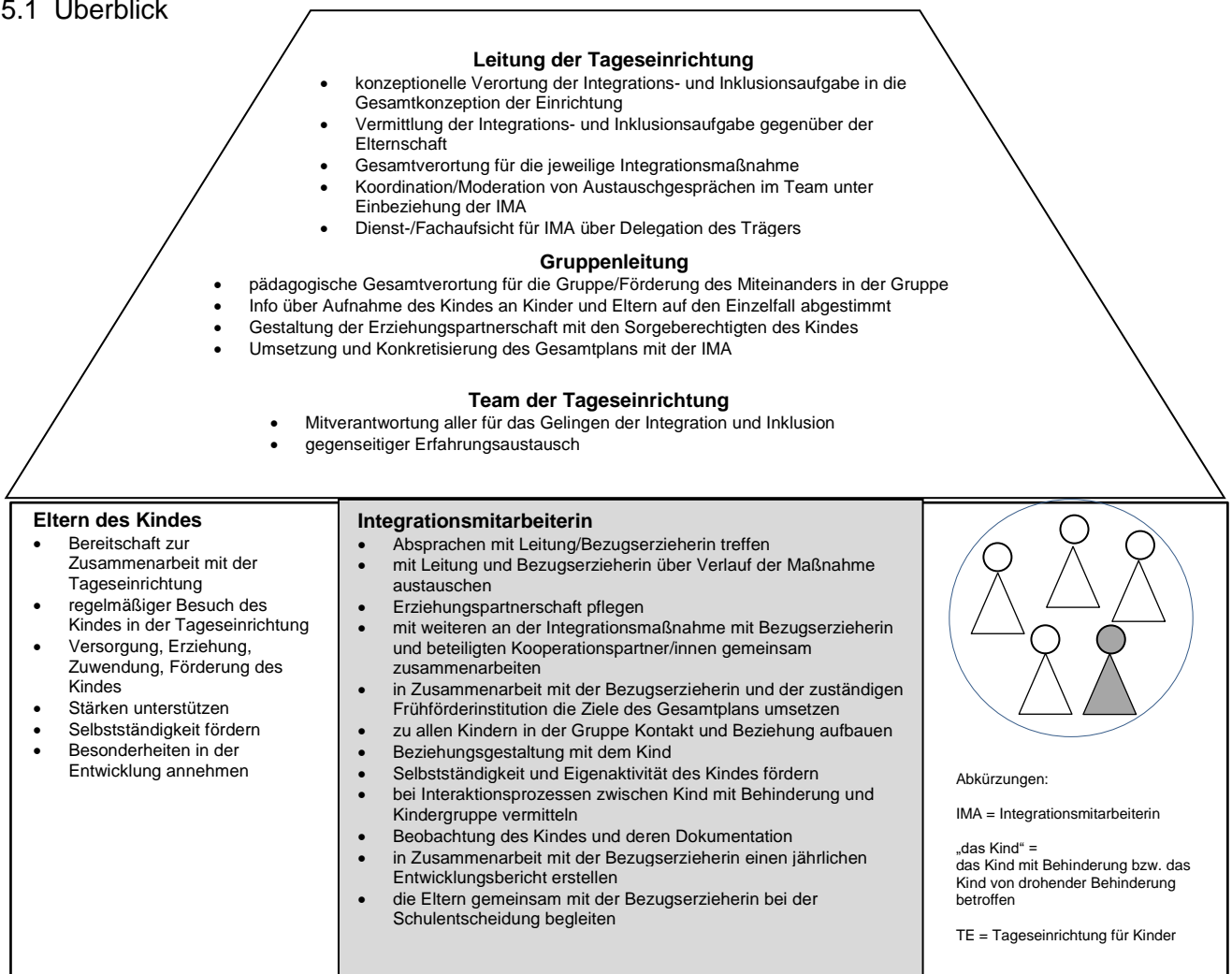
Herkömmliche Strukturen und Inklusion

Allen Kindern einer Gruppe wird gleichermaßen ermöglicht, ihre Fähigkeiten und Talente zu entdecken und für die Teilhabe an der Gemeinschaft zu nutzen. Dies bedeutet z.B., dass ein bisher eingeführtes Geburtstagsritual, bei dem alle Kinder vom Stuhl springen, variiert werden muss, wenn das neu aufgenommene Kind mit einer Beinlähmung gleichermaßen eigenaktiv am Geburtstagsgeschehen teilhaben soll.

Die Einrichtungen, die den Anspruch auf inklusives Handeln in ihre Konzeption aufgenommen haben, befinden sich noch in einem Umgestaltungsprozess. Herkömmliche Strukturen und tradierte Angebotsformen lassen sich erst nach und nach umgestalten. Somit vollzieht sich das inklusive Handeln in der Spannung zwischen den angestrebten Inklusionsidealen und der aktuellen Integrationswirklichkeit im Alltag der Tageseinrichtungen.

5. Aufgabe und Verantwortlichkeiten im Integrationsprozess

5.1 Überblick



5.2 Die Integrationsmitarbeiterin im „Netzwerk“ Integration

Im Netzwerk Integration des Landkreises Tübingen arbeiten verschiedene Kooperationspartner/innen zusammen, die entsprechend ihrer Aufgaben unterschiedliche Rollen im Integrationsprozess übernehmen. Der Integrationsmitarbeiterin kommt dabei eine mehrdimensionale Rolle zu. Um diese möglichst wirkungsvoll übernehmen zu können, wird die Integrationsmitarbeiterin und die Tageseinrichtung von der jeweils beteiligten Frühfördereinrichtung fachlich beraten und unterstützt. Für die Tageseinrichtungen in der Trägerschaft der Universitätsstadt Tübingen übernimmt diese Beratung der dortige Heilpädagogische Fachdienst.

Als „**Brückenbauerin**“ übernimmt die Integrationsmitarbeiterin die Aufgabe, soziale Interaktionsprozesse zwischen dem Kind und der Kindergruppe zu unterstützen, zu begleiten und anzuregen. Als wahrnehmende, entdeckende Beobachterin des Kindes und der Kindergruppe¹⁰, taucht sie in die Spiel- und Erlebniswelt der Kinder ein und dient dem Kind und seinen Spielpartnern in der Gruppe als Modell/Vorbild beim gemeinsamen Spielen, Forschen und Entdecken. Der Integrationsmitarbeiterin kommt dabei die Rolle der „Ansprechpartnerin für alle Kinder“ insoweit zu, wie ihr Mitwirken im Gruppengeschehen die Kooperation miteinander fördert und gemeinsames Spielen und Lernen ermöglicht.

Der Integrationsmitarbeiterin arbeitet als zusätzliche ergänzende Fachkraft ebenso wie das Mitarbeitendenteam. Als „**Anwältin für das Kind**“ hält sie dabei die Erinnerung an die inklusive Haltung aller Fachkräfte wach. Im Hinblick auf die individuellen Entwicklungsprozesse des Kindes und auf seine Möglichkeiten an Spiel- und Lerngelegenheiten teilhaben zu können, beteiligt sich die Integrationsmitarbeiterin aktiv an der Gestaltung einer anregenden Umgebung und an der Umsetzung der pädagogisch-inhaltlichen Arbeit der jeweiligen Einrichtung.

Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft und der Kooperation mit anderen Institutionen übernimmt die Integrationsmitarbeiterin die Rolle der „**Begleiterin für das Kind**“. Als Ansprechpartnerin in der Tageseinrichtung übernimmt sie in Kooperation mit der beteiligten Frühfördereinrichtung die Aufgabe, die jeweiligen Ziele, die beim „Runden Tisch“ vereinbart wurden, umzusetzen. Dazu gehört, die Bildungsprozesse des Kindes umfassend zu beobachten, die Beobachtungen zu reflektieren und daraus die individuellen Förderschwerpunkte für das Kind abzuleiten und diese umzusetzen. Zudem besteht die Aufgabe der Integrationsmitarbeiterin darin, die umfassend beobachteten Entwicklungsprozesse in Kooperation mit der Gruppenleiterin bzw. Bezugserzieherin zu dokumentieren.

¹⁰⁾ Schäfer, Gerd Bildung beginnt mit der Geburt

6. Rechtliche Grundlagen

6.1 Auftrag der Tageseinrichtung

**Sozialgesetzbuch-
Achstes Buch
(SGB VIII)
§§ 22, 22a**

§ 22 (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

§ 22 (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22a (4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG) §§ 1, 2

§ 1 (1) Dieses Gesetz gilt für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) und Kindertagespflege.

§ 1 (4) Einrichtungen mit integrativen Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

§ 2 (1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs.2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs.3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

§ 2 (2) Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen.

6.2 Förderung von Kindern mit Behinderung nach der UN-Kinderrechtskonvention und SGB IX

**UN-Kinderrechtskonvention
Artikel 23
Übereinkommen über die
Rechte des Kindes vom
20. November 1989;
am 05. April 1992 für
Deutschland in Kraft
getreten
(Bekanntmachung vom
10. Juli 1992 BGBl.II S.
990)**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

**Sozialgesetzbuch
Neuntes Buch (SGB IX)
§ 4 Abs. 3**

§ 4 (3) Leistungen für Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut werden können. Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.

6.3 Leistungsansprüche nach SGB XII in Verbindung mit SGB IX für Kinder mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung bzw. von Kindern, die von einer solchen Behinderung bedroht sind

**Sozialgesetzbuch
Zwölftes Buch (SGB XII)
§ 53**

§ 53 (1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs.1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

§ 53 (2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist [...]

§ 53 (3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, [...] oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

**Sozialgesetzbuch
Neuntes Buch
(SGB IX)
§ 2**

§ 2 (1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

6.4 Inhaltliche Ausgestaltung der Hilfen anhand der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg „Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen und allgemeinen Schulen“ zu § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII und § 24 SGB VIII

Wann kommen Maßnahmen der Integration in Betracht

„Maßnahmen der Eingliederungshilfe kommen dann in Betracht, wenn die tatsächlichen vorhandenen Ressourcen der Kindertageseinrichtung [...] zur Abdeckung des individuellen zusätzlichen Förderbedarfs nicht ausreichen.“

Wer kann Integrationshilfen in Anspruch nehmen?

„Kinder mit einer wesentlichen Behinderung bzw. bei denen eine solche Behinderung einzutreten droht und bei denen ein behinderungsbedingter zusätzlicher Bedarf besteht,“ haben einen Anspruch auf Integrationshilfe.

Alle Kinder, unabhängig von ihrem Entwicklungsstand, haben gemäß §24 SGBVIII einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Kinder mit und ohne Behinderung sollen gemeinsam gefördert werden.

§ 24 SGB VIII:

(1) „Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn

- 1) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- 2) die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.“
 „Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für behinderte Kinder im ersten Lebensjahr kein über die Eingliederungshilfe abzudeckender Förderbedarf besteht.“

Grenzen der Eingliederungshilfe?

„Ihre Grenzen findet die Gewährung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe, wenn der individuelle zusätzliche behinderungsbedingte Förderbedarf durch den Träger der Kindertageseinrichtung [...] mit den zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Personal- und Sachmitteln zuzüglich den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht sichergestellt werden kann.“

Welche Inhalte hat die Leistung?

„Die Förderung ist sowohl am Bedarf des nichtbehinderten, als auch am Bedarf des behinderten Kindes auszurichten, um beide an gemeinsame Lebens- und Lernformen heranzuführen.
Für ein Kind mit wesentlicher Behinderung kann im Einzelfall [...] ein zusätzlicher Bedarf als pädagogische Anleitung zur Teilnahme am Gruppengeschehen (durch Personal i.S.d. § 7 KiTaG) oder begleitenden Hilfen (durch Pflegekräfte oder durch geeignete Hilfskräfte als Hilfestellung bei Alltagshandlungen, wie Anziehen, Toilettengang) bestehen. Pädagogische Hilfen durch externe Integrationskräfte sollen auch darauf abzielen, das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung bei der eigenständigen Förderung des behinderten Kindes und dessen Integration in die Gruppe zu unterstützen.
Der zusätzliche Förderbedarf kann auch in der Kombination von pädagogischer und begleitender Hilfe bestehen. [...]“

Wie wird der Förderbedarf festgestellt?

„Unter Beteiligung der vom Sozialhilfeträger einbezogenen Fachkräfte bzw. Dienste werden Umfang und Erforderlichkeit des zusätzlichen individuellen Förderbedarfs, ggfs. nach Beratung mit den Beteiligten, im Rahmen eines Gesamtplanes nach § 58 SGB XII vom Sozialhilfeträger festgestellt und bedarfsgerecht fortgeschrieben. Sonderpädagogische und andere Gutachten und Stellungnahmen sollen dazu herangezogen werden.“

Wer erbringt die Leistung?

„Leistungsbringer für zusätzliche Kräfte können sein: Träger der Kindertageseinrichtung, Dienste der freien Wohlfahrtspflege und geeignete Anbieter.“

Wer finanziert die Maßnahme?

Landratsamt Tübingen, Abt. Soziales, Sachgebiet Eingliederungshilfe

7. Verfahrensregelungen im Landkreis Tübingen

Folgende Verfahrensregelungen werden der Gestaltung von Integrationsprozessen im Landkreis Tübingen zugrunde gelegt:

- 7.1 Antrag
- 7.2 Leitfaden für eine Eingliederungshilfemaßnahme zum Besuch einer Tageseinrichtung für ein Kind mit einer (drohenden) wesentlichen Behinderung nach § 54 SGB XII im Landkreis Tübingen mit einem zusätzlichen Unterstützungsbedarf
- 7.3 Einarbeitung der Integrationsmitarbeiter/in und konkrete Gestaltung der Integrationsmaßnahme
- 7.4 Leitfaden für die Durchführung des „Runden Tisches“ nach Beginn der Maßnahme
- 7.5 Gesamtplan
- 7.6 Leitfaden für „Runde Tische“ im Verlauf einer Eingliederungsmaßnahme während des Besuchs einer Tageseinrichtung von einem Kind mit einer (drohenden) wesentlichen Behinderung nach § 54 SGB XII im Landkreis Tübingen
- 7.7 Arbeitshilfe „Anregungen für die Entwicklungsbeobachtung „
- 7.8 Gliederungshilfe für einen Bericht in Bezug auf individuelle Förderung und Teilhabe am Geschehen der Kindertageseinrichtung
- 7.9 Richtlinien des Landkreises Tübingen über die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Kindertageseinrichtungen

7.1 Antrag

Antrag auf Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 53 i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Art der Maßnahme:

Hilfen zum Besuch eines Kindergartens _____

Hilfen zum Besuch eines Schulkindergartens _____
(Bezeichnung der Einrichtung)

Hilfen zum Besuch einer Schule _____
(Bezeichnung der Einrichtung)

für:

Name, Vorname des betreffenden Kindes

Geburtsdatum und -ort

Straße, Postleitzahl und Ort

Staatsangehörigkeit des Kindes /ggf. ausländerrechtlichen Status benennen und Kopie vom Aufenthaltsstatus beifügen!

Familienverhältnisse:		
Name, Vorname:		
Geburtsdatum:		
Familienstand:		
Straße und Hausnummer:		
Postleitzahl und Wohnort:		
Telefon-Nr.: (Angabe ist freiwillig)		
Verwandtschaftsverhältnis zum Kind: (z.B. Vater, Mutter, Großeltern, Pflegeeltern o.ä.)		

Wurden bisher Sozialhilfeleistungen bezogen? Wenn ja von welchem Sozialhilfeträger?

Bestehen Ansprüche auf Entschädigungsleistungen?

ja

nein

Wenn ja, welche? _____
Art der Leistung, z.B. Opferentschädigungsleistungen, Leistungen aufgrund eines Impfschadens, Unfalls o.ä.

Wann wurde der Antrag auf Leistungen gestellt? _____

Aktenzeichen und Datum des Bescheides _____
bitte Bescheid beifügen

Für den Fall, dass Anträge später gestellt werden, ist dies anzuzeigen!

Geht die Behinderung auf ein Verschulden Dritter zurück?

(z. B. ärztlicher Behandlungsfehler, Unfall)

ja

nein

Wenn ja, gegen welche Stellen bestehen Schadenersatzansprüche?
(Haftpflichtversicherung, sonstige Dritte usw. – bitte weitere Ausführungen hierzu)

Läuft aktuell ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren? nein

Wenn ja, gegen welche Stellen werden Schadenersatzansprüche geltend gemacht?

(Haftpflichtversicherung, sonstige Dritte usw. – bitte weitere Ausführungen hierzu)

Ich versichere / wir versichern, dass die vorstehenden Angaben wahr sind. Es ist bekannt, dass bei wissentlich falschen und unvollständigen Angaben zu Unrecht erhaltene Hilfe erstatten werden muss.

Ich / wir verpflichte/n mich / uns, jede Änderung der gemachten Angaben sofort dem Landkreis Tübingen, Abteilung Soziales, Sachgebiet Eingliederungshilfe mitzuteilen. Insbesondere werde/n ich / wir mitteilen, wenn ich /wir aus dem Landkreisgebiet verziehe/n.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

7.2 Leitfaden für eine Eingliederungshilfemaßnahme zum Besuch einer Tageseinrichtung für ein Kind mit einer (drohenden) wesentlichen Behinderung nach § 54 SGB XII im Landkreis Tübingen

Ziel(e)	Die Vorbereitung einer Aufnahme in eine Tageseinrichtung ist für alle Beteiligten transparent und die jeweiligen Verantwortlichkeiten sind geregelt. Die Eingliederungshilfeleistungen nach SGB XII leisten einen Beitrag zur Inklusion des Kindes in der Tageseinrichtung.
Auslöser / Anlass	Der Wunsch der Eltern, ihr Kind in einer Tageseinrichtung anzumelden.
erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Formblatt A, ▪ Antrag der Eltern ▪ fachliche Stellungnahme zum zusätzlichen Unterstützungsbedarf des Kindes im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII von einer Frühförderinstitution aus der die Notwendigkeit der pädagogischen und / oder begleitenden Hilfe, der Rahmenbedingungen und die geplante Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung hervorgehen
Grundlage	§§ 53 ff Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII), Richtlinien des Landkreises Tübingen vom 27.03.2013, sowie Richtlinien zum SGB XII (Sozialhilferichtlinien): „Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII“
Verfahrensschritt 1	Die Eltern melden ihr Kind in der Tageseinrichtung an und informieren die Einrichtung über die Behinderung, sowie evtl. medizinische Besonderheiten.
Verfahrensschritt 2	Die Leitung nimmt die Anmeldung entgegen und informiert die Eltern des Kindes über das weitere Vorgehen. Die Leiterin und die Gruppenleiterin lernen das Kind kennen, z. B. an einem Besuchsnachmittag.
Verfahrensschritt 3	Der Träger, das Team und die Fachberatung werden von der Leitung der Tageseinrichtung über die vorliegende Anmeldung informiert.

<p>Verfahrensschritt 7a</p>	<p>Die fachliche Stellungnahme zum zusätzlichen Unterstützungsbedarf des Kindes wird mit Zustimmung der Eltern von der Frühförderinstitution weitergeleitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird weitergeleitet an</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Landratsamt Tübingen, Abteilung Soziales, ▪ den Träger der Tageseinrichtung, ▪ die Tageseinrichtung, ▪ die zuständige Fachberatung, ▪ die Eltern, ▪ den Kinder- bzw. Hausarzt.
<p>Verfahrensschritt 7b</p>	<p>Bei zusätzlichem Klärungsbedarf (Gruppenreduzierung, bauliche Maßnahmen, erhöhter Sachaufwand) stimmen sich die zuständige Fachberatung, der Träger der Einrichtung, die Frühförderinstitution und ggfs. die Eltern zur Herstellung der Rahmenbedingungen ab.</p>
<p>Verfahrensschritt 8</p>	<p>Die Eltern leiten das Formblatt A und den Antrag zur Eingliederungshilfe (siehe 7.1) an das Landratsamt Tübingen, Abteilung Soziales, weiter, ggfs. in Kooperation mit der jeweiligen Frühförderinstitution (siehe auch Ziffer 6b).</p> <p>Damit ist das Landratsamt Tübingen, Abteilung Soziales, über die geplante Maßnahme informiert.</p>
<p>Verfahrensschritt 9</p>	<p>Das Landratsamt Tübingen, Abteilung Soziales, gibt das Formblatt A an die Abteilung Gesundheit weiter.</p>
<p>Verfahrensschritt 10</p>	<p>Die Abteilung Gesundheit trifft anhand des Formblattes und der relevanten Arztberichte eine Feststellung zu einer (drohenden) wesentlichen Behinderung und gibt es an das Landratsamt Tübingen, Abteilung Soziales, zurück.</p>
<p>Verfahrensschritt 11</p>	<p>Das Landratsamt Tübingen, Abteilung Soziales, entscheidet über die Höhe der finanziellen Unterstützung und verschickt den Bewilligungsbescheid sowie Mehrfertigungen an die Beteiligten, sowie die Vereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe an den Träger.</p> <p>Das Original des Bewilligungsbescheides erhalten die Eltern. Mehrfertigungen gehen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Träger der Tageseinrichtung ▪ die Leitung der Tageseinrichtung ▪ die zuständige Fachberatung und ▪ die jeweilige Frühförderinstitution.

Verfahrensschritt 12

Ein „Runder Tisch“ findet ca. 4 – 8 Wochen nach Beginn der Maßnahme statt, um die Förderziele des Kindes und individuelle Absprachen zu den Rahmenbedingungen in einem Gesamtplan zu konkretisieren. Die Aufforderung zur Terminabsprache geht von dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Soziales, aus.

Für Einrichtungen, für die der Landkreis Tübingen die Fachberatung übernimmt, koordiniert das Landratsamt, Abteilung Soziales, das weitere Verfahren und übernimmt auch die Moderation des Runden Tisches; ansonsten die zuständige Fachberatung. Der Beratungs- und Sozialdienst erstellt den Gesamtplan und informiert über das weitere Vorgehen.

Der BSD weist die Eltern darauf hin, dass im Bedarfsfall bei auftretenden Problemen im Zusammenhang mit der Durchführung der Integrationsmaßnahme die jeweilige Frühförderinstitution Ansprechpartnerin ist und darüber hinaus die Leiterin der Interdisziplinären Frühförderstelle und der Leiter der Arbeitsstelle Frühförderung des Staatlichen Schulamtes in Tübingen Ansprechpartner sind.

Die Beteiligten des „Runden Tisches“ sind:

- der Träger der Einrichtung
- die Leitung der Tageseinrichtung
- die Eltern
- die Abteilung Soziales, Landratsamt Tübingen
- ev. Fachberatung bei ev. Kindertageseinrichtungen bzw. der heilpädagogische Fachdienst bei Einrichtungen der Stadt Tübingen
- die beteiligte Frühförderinstitution
- die Integrationskraft
- ggf. eine / einen das Kind bereits betreuende/r Therapeutin/Therapeut

Die konkreten Inhalte und der Ablauf des „Runden Tisches“ sind in der Anlage 1 in einem Leitfaden konkretisiert.

Verfahrensschritt 13

Der Beratungs- und Sozialdienst erstellt den Gesamtplan unmittelbar am Runden Tisch. Der Gesamtplan wird von der Beteiligten unterzeichnet und es wird je ein Exemplar vor Ort ausgehändigt.

Mehrfertigungen des unterschriebenen Gesamtplans gehen:

- an die Eltern
- den Träger der Kindertageseinrichtung
- die zuständige Fachberatung
- die jeweilige Frühförderinstitution.

Verfahrensschritt 14

Veränderungen, die sich auf die Leistungsgewährung auswirken, sind umgehend dem Landratsamt, Abteilung Soziales, anzuzeigen:

- Es wird nur noch eine Hilfe – die begleitende oder die pädagogische – benötigt
- Der Umfang der Betreuungszeiten hat sich erhöht oder reduziert auf über bzw. unter 6 Stunden täglich
- Die Familie zieht um (Achtung: wird das Landkreisgebiet verlassen, endet die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Tübingen für diese Hilfe)

Beabsichtigte Verlängerungen über die Kostenzusage hinaus sind anzuzeigen und anhand eines Berichtes (siehe Ziffer 15) zu begründen.

Verfahrensschritt 15

Jährlich zum 31.05. hat die Leitung der Tageseinrichtung einen Bericht in Bezug auf die individuelle Förderung und Teilhabe des Kindes am Geschehen in der Kindertageseinrichtung an das Landratsamt Tübingen, Abteilung Soziales, zu senden.

Zuständige Fachberatungen im Landkreis Tübingen

Grundsätzlich für Fragen der Inklusion ist die Fachstelle Kindertagesbetreuung in der Abteilung Jugend des Landkreises Tübingen, Tel: 07071/207-2106, **für** alle Einrichtungen im Landkreis Tübingen zuständig – mit den nachfolgenden Ausnahmen:

- die Fachabteilung Kindertagesbetreuung der Stadt Tübingen, Tel.: 07071/204-1650
für kommunale Einrichtungen im Stadtgebiet Tübingen
- die Fachberatung des Evangelischen Dekanats in Tübingen, Tel.: 07071/930456
für Evangelische Einrichtungen im gesamten Kreisgebiet
- das Katholische Verwaltungszentrum in Tübingen, Tel.: 07071/6887210
für Katholische Einrichtungen im gesamten Kreisgebiet

Frühförderinstitutionen im Landkreis Tübingen

Auskünfte zu Frühförderinstitutionen im Landkreis Tübingen können abgerufen werden unter:

<http://www.schulamt-tuebingen.de>

oder telefonisch erfragt werden bei:

- Interdisziplinäre Frühförderstelle im Landkreis Tübingen
Huberstr. 12, 72072 Tübingen, Tel. 07071/916823
- Arbeitsstelle Frühförderung beim Staatlichen Schulamt
Uhlandstr. 15, 72072 Tübingen, Tel. 07071/99902-310

7.3 Einarbeitung der Integrationsmitarbeiterin

Einarbeitung der Integrationsmitarbeiterin und konkrete Gestaltung der Integrationsmaßnahme

Auslöser / Anlass	Die Integrationsmaßnahme ist bewilligt und die Integrationsmitarbeiterin ist angestellt.
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Auftrag, die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der Integrationsmitarbeiterin innerhalb der Kindertageseinrichtung sind geklärt. ▪ Die Integrationsmitarbeiterin und die Bezugserzieherin kennen die Ziele und Schwerpunkte der Förderung und Begleitung des Kindes. ▪ Die konkrete Gestaltung der Integrationsmaßnahme im Hinblick auf das Kind sowie die Eltern ist von Bezugserzieherin und Integrationsmitarbeiterin vereinbart. ▪ Die Informations- und Kommunikationswege sind unter den Fachkräften festgelegt.
Erforderliche Dokumente / Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stellungnahme der jeweiligen Frühförderinstitutionen bzw. des Heilpädagogischen Fachdienstes der Stadt Tübingen ▪ Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Integrationsprozess (vgl. 8. in diesem Reader) ▪ Stellenbeschreibung (vgl. 8.1 in diesem Reader)
Arbeitsbeginn der Integrationsmitarbeiterin	<p>Der Träger informiert die Abteilung Soziales über die Einstellung einer Integrationsmitarbeiterin. Der Träger bzw. die Einrichtungsleitung veranlasst zum Arbeitsbeginn der Integrationsmitarbeiterin ein Gespräch, an dem die Leitung, die Gruppenleiterin bzw. die Bezugserzieherin und die Integrationsmitarbeiterin teilnehmen.</p> <p>Einarbeitung der Integrationsmitarbeiterin in die Organisation der Tageseinrichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungsleitung stellt die Integrationsmitarbeiterin dem Team und den Eltern vor. ▪ Aufgaben der Integrationsmitarbeiterin in der Einrichtung und in der Gruppe werden besprochen. ▪ Kommunikations- und Informationsformen zwischen Einrichtungsleitung und Integrationsmitarbeiterin und zwischen Bezugserzieherin und Integrationsmitarbeiterin werden vereinbart ▪ Teilnahme an Aktivitäten, z. B. Waldtage, Ausflüge, Feste werden vereinbart. ▪ Die Zusammenarbeit zwischen Gruppenleitung und Integrationsmitarbeiterin im Rahmen der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern des entsprechenden Kindes wird vereinbart.

- Nach Abstimmung mit dem Träger wird die Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen im Rahmen von Fortbildungen des Fortbundesverbundes Tübingen besprochen.

**4–8 Wochen nach
Arbeitsbeginn der
Integrationsmitarbeiterin**

Konkrete Gestaltung der Integrationsmaßnahme in der Tageseinrichtung:

- 4 – 8 Wochen nach Beginn der Integrationsmaßnahme findet ein Runder Tisch mit dem Beratungs- und Sozialdienst (BSD) der Abteilung Soziales des Landratsamtes, mit der zuständigen Frühförderinstitution bzw. dem Heilpädagogischen Fachdienst der Stadt Tübingen, den Eltern, der Integrationsmitarbeiterin, der Bezugserzieherin, der Trägervertretung und ggf. der zuständigen Fachberatung statt.
- Ziele der Entwicklungsbegleitung und deren Umsetzung auf der Grundlage der vorliegenden Entwicklungsbeobachtungen werden besprochen und schriftlich vom BSD in einem Gesamtplan formuliert.
- Die Integrationsmitarbeiterin sowie die Bezugserzieherin werden darüber informiert, wer bei sonder- bzw. heilpädagogischen Fragen ihre Ansprechpartner sind (Frühförderinstitution bzw. Heilpädagogischer Fachdienst der Stadt Tübingen).
- Es wird abgeklärt, ob ein spezifischer sonder- oder heilpädagogischer Beratungs- oder Fortbildungsbedarf besteht und die Gestaltung der weiteren Zusammenarbeit mit der jeweiligen Frühförderinstitution bzw. dem Heilpädagogischen Fachdienst der Stadt Tübingen wird vereinbart.

7.4 Leitfaden für die Durchführung des „Runden Tisches“

Leitfaden für die Durchführung des „Runden Tisches“ - Ergänzung zum Leitfaden 7.2 Verfahrensschritt 12

Begrüßung und Vorstellungsrunde

In der Vorstellungsrunde benennen die Vertreter/innen der verschiedenen Institutionen jeweils ihre Funktion und insbesondere ihre Aufgabe beim „Runden Tisch“.

Darstellung der aktuellen Entwicklungs- und Betreuungssituation des Kindes

Die Sorgeberechtigten, die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung, die Integrationsmitarbeiterin, die beteiligte Frühförderinstitution und ggf. der/die Therapeut/in des Kindes berichten zur aktuellen Entwicklungs- und Betreuungssituation des Kindes.

Darstellung der Förderschwerpunkte, Maßnahmen der Integrationsmitarbeiterin und erforderliche Rahmenbedingungen

Die o. g. Beteiligten stellen dar, welches die jeweiligen Förderschwerpunkte und Ziele für die pädagogische Arbeit der Tageseinrichtung im Hinblick auf die Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes sind und welche Rahmenbedingungen dafür benötigt werden. Es sind dies z.B. Pflege- bzw. Sachmittel, aber auch mögliche bauliche Änderungen im Innen- und Außenbereich.

Darstellung der Leitlinien und Grundsätze zur Integration in den Tageseinrichtungen im Landkreis Tübingen

Die zuständige Fachberatung bzw. die beteiligte Frühförderinstitution stellt die Leitlinien und Grundsätze zur Integration in den Tageseinrichtungen und den Auftrag der Integrationsmitarbeiterin im Landkreis Tübingen – insbesondere für die Eltern - dar.

Organisatorische Absprachen zu folgenden Aspekten werden beim „Runden Tisch“ getroffen:

- Der BSD verweist auf den Bewilligungsbescheid, wonach sich die Höhe des Pauschalbetrages an den **tatsächlichen Betreuungszeiten** orientiert und es erwartet wird, dass das Kind von der Integrationsmitarbeiterin nach Möglichkeit täglich, mindestens dreimal wöchentlich begleitet wird.
- Die zuständige Fachberatung weist den Träger und die Einrichtungsleitung auf den erarbeiteten Verfahrensablauf „**Einarbeitung** der Integrationsmitarbeiterin und konkrete Gestaltung der Integrationsmaßnahme“ hin
- Die zuständige Fachberatung weist darauf hin, dass die Integrationsmitarbeiterin für die Zusammenarbeit mit den Eltern, den pädagogischen Fachkräften der Tageseinrichtung und der Frühförderinstitution **Verfügungs- und Besprechungszeit** benötigt.
- Die zuständige Fachberatung informiert darüber, dass die Teilnahme am **Fortbildungsangebot für Integrationsmitarbeiterinnen** im jährlichen Veranstaltungsprogramm des Fortbildungsverbandes im Landkreis Tübingen – im Rahmen der Verfügungszeit - dringend empfohlen wird. Die Teilnahme am Gesprächskreis der Integrationsmitarbeiterinnen, der von der Abt. Tagesbetreuung der Universitätsstadt Tübingen angeboten wird, ist für die betreffenden Mitarbeiterinnen der Stadt Tübingen verpflichtend.
- Die zuständige Fachberatung bespricht, wie eine gegebenenfalls benötigte **Krankheitsvertretung für die Integrationsmitarbeiterin** bzw. wie der Besuch in der

Tageseinrichtung für das Kind geregelt wird, wenn die Integrationsfachkraft z.B. wegen Krankheit nicht anwesend ist.

- Die zuständige Fachberatung informiert darüber, dass die jeweilige Integrationsmitarbeiterin im Rahmen der Integrationsmaßnahme **nicht als Vertretung für eine erkrankte pädagogische Mitarbeiterin** der jeweiligen Einrichtung eingesetzt werden kann.
- Der BSD informiert darüber, dass bei einer **Krankheit des Kindes** die Integrationsmitarbeiterin in der Regel im abgesprochenen Turnus weiterhin in der Tageseinrichtung mitarbeitet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Träger bzw. die Einrichtungsleitung dem/der Fallmanager/in der Abt. Soziales eine Mitteilung macht, wenn das Kind länger als vier Wochen die Einrichtung nicht besucht.
- Der BSD informiert darüber, dass bis zum 31.05. eines Kindergartenjahres ein **Entwicklungsbericht** als Verwendungsnachweis von der Tageseinrichtung anzufertigen und an die Abt. Soziales des Landratsamtes zu übersenden ist. Der Entwicklungsbericht wird auch der zuständigen Fachberatung und Frühförderinstitution übersandt.
- Es wird festgelegt, wer die **sonderpädagogische bzw. heilpädagogische Beratung und Begleitung der Tageseinrichtung** übernimmt. In der Regel übernimmt die zuständige Fachberatung die Beratung und Begleitung zu den konzeptionellen Aspekten des pädagogischen Alltags in der Tageseinrichtung und die beteiligte Frühförderinstitution übernimmt die Beratung und Begleitung für die Tageseinrichtung in sonder- bzw. heilpädagogischen Fragen. Es wird erfragt, ob und wann ein erstes Beratungsgespräch mit der beteiligten Frühförderinstitution gewünscht wird.
- Die zuständige Fachberatung weist die Eltern darauf hin, dass im Bedarfsfall **bei auftretenden Problemen** im Zusammenhang mit der Durchführung der Integrationsmaßnahme die jeweilige Frühförderinstitution Ansprechpartnerin ist und darüber hinaus die Leiterin der Interdisziplinären Frühförderstelle und der Leiter der Arbeitsstelle Frühförderung des Staatl. Schulamtes in Tübingen Ansprechpartner sind.

Erstellen eines Gesamtplanes

Die zu Beginn des Runden Tisches erörterten Förderziele fließen in einen Gesamtplan ein, der von dem Beratungs- und Sozialdienst erstellt wird.

7.5 Gesamtplan nach § 58 SGB XII – Integration Kindertagesbetreuung

Landratsamt Tübingen/Abteilung Soziales

Name	Geburtsdatum	Diagnose nach ICD
Kindertageseinrichtung	Aufenthalt Std/Tag	In der Einrichtung seit

<p>Kernvoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Kind fühlt sich wohl und angenommen in der Kindertageseinrichtung. ▪ Das Kind nimmt selbsttätig am Alltagsgeschehen und an den Aktivitäten der Kindertageseinrichtung teil. ▪ Das Kind ist Akteur seiner Entwicklung. 	<p>Fragen zu den Entwicklungsbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Was braucht das Kind in seinem emotionalen und sozialen Entwicklungsbereich an Begleitung durch die Pädagogischen Fachkräfte? ▪ Was braucht das Kind in seinem kognitiven Entwicklungsbereich und in seinem Spielverhalten an Begleitung durch die Pädagogischen Fachkräfte? ▪ Was braucht das Kind in seinem feinmotorischen- und grobmotorischen Entwicklungsbereich durch die Pädagogischen Fachkräfte? ▪ Was braucht das Kind in seiner Sprachentwicklung (Sprachverständnis, Wortschatz) an Begleitung durch die Pädagogischen Fachkräfte?
--	---

Ziele	Maßnahmen

Ziele	Maßnahmen

Sonstige Informationen oder Vereinbarungen:

Begleitende Maßnahmen

- Heil- und sonderpädagogische Förderung durch die
 Logopädie Ergotherapie

Teilnehmer

Ort, Datum

Unterschrift
Kindertageseinrichtung

Unterschrift
Landratsamt Tübingen

Unterschrift
Sorgeberechtigte

7.6 Leitfaden für Runde Tische im **Verlauf** einer Eingliederungsmaßnahme während des Besuchs einer Tageseinrichtung von einem Kind mit einer (drohenden) wesentlichen Behinderung nach § 54 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) im Landkreis und der Stadt Tübingen

Ziel(e)	Die Eingliederungsmaßnahme wird im Verlauf unter Berücksichtigung des Gelingens der Integration (Grad der Zielerreichung) und des Merkmals der Qualitätssicherung überprüft.
Anlass	Es könnte sich Gesprächsbedarf ergeben, weil <ul style="list-style-type: none"> ▪ aufgrund des Entwicklungsberichtes die bestehende Kostenzusage zu überprüfen ist ▪ sich bei Schuleintritt voraussichtlich Maßnahmen der Eingliederungshilfe anschließen ▪ einer der Beteiligten ein wichtiges Anliegen hat.
Erforderliche Dokumente / Unterlagen	Entwicklungsbericht der Integrationsfachkraft
Grundlage	§§ 53 ff Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII), sowie Richtlinien zum SGB XII (Sozialhilferichtlinien): „Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII“.
Beteiligte	Das Anliegen, einen Runden Tisch einzuberufen, wird von einer / einem der Beteiligten als wichtig geäußert. Die Beteiligten des „Runden Tisches“ können sein: <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Träger der Einrichtung ▪ die Leitung der Tageseinrichtung ▪ die Eltern ▪ die Abteilung Soziales, Landratsamt Tübingen ▪ die zuständige Fachberatung ▪ die beteiligte Frühförderinstitution ▪ die Integrationskraft.
Verantwortlichkeit	Die Verantwortlichkeit für die Durchführung und die Ergebnissicherung des Runden Tisches (Terminabsprache und Einladung, Moderation, Erstellen des Protokolls) ist zwischen Fachberatung und Leitung geklärt.

7.7 Arbeitshilfe „Anregungen für die Entwicklungsbeobachtung“

Arbeitshilfe „Anregungen für die Entwicklungsbeobachtung“

1. Stärken und Vorlieben

- Welches sind die Stärken und Vorlieben des Kindes?

2. Emotionale Entwicklung

- Welche Grundstimmung ist erkennbar?
- Welche Gefühle kann das Kind äußern, wie drückt es sich aus?
- Ist das Kind neugierig, zeigt es Eigeninitiative?
- Wie geht es mit Erfolg/Misserfolg um?

3. Soziale Entwicklung

3.1 Kontakte in der Gruppe

- Nimmt das Kind selbständig Kontakt zu anderen Kindern und/oder Erwachsenen auf?
- Auf welche Weise nimmt es Kontakt auf?
- Wie geht das Kind mit Konflikten um?
- Wer sind die Bezugspersonen?

3.2 Bereitschaft zur Kooperation

- Beobachtet es andere Kinder und ahmt es diese nach?
- Wie bringt es sich in der Kleinstgruppe, in der Teilgruppe und der Großgruppe ein?
- Bringt es eigene Interessen und Wünsche ein? Auf welche Weise kann es sich durchsetzen?
- Kann es Interessen/Meinungen anderer anerkennen?
- Kann es Regeln übernehmen?
- Zeigt es sich hilfsbereit?

3.3 Welches Verhalten zeigt das Kind in schwierigen Situationen?

4. Spielentwicklung

4.1 Bevorzugte Spielform

- Welches sind beliebte Spiele und Tätigkeiten des Kindes?
- Für welche Materialien interessiert es sich, wie geht es mit ihnen um?
- Spielt es Rollenspiele? Alleine/mit anderen? Kann es in eine Rolle einsteigen?
- Welche Regelspiele kann das Kind erfassen?

4.2 Spielverhalten

- Spielt das Kind alleine, mit anderen zusammen?
- Hat es eigene Spielideen und entwickelt diese weiter?
- Taucht es in die Phantasiewelt ein und entwickelt es Phantasien?
- Kann es Absichten und Pläne äußern und diese zu Ende führen?
- Wie lange wendet es sich einem ausgesuchten Spiel zu?

4.3 Umgang mit Materialien

- Kann es mit Gegenständen/Materialien/Werkzeugen angemessen und altersgerecht umgehen?
- Kann es Gegenstände in Bezug auf ihre Eigenschaft zuordnen, benennen?
- Meidet es (Spiel-)Materialien?

4.4 Kognition

- Verfügt das Kind über visuelle und auditive Merkfähigkeit?
- Kann das Kind Zusammenhänge in alltäglichen Verrichtungen, bei Erzählungen und Geschichten u. a. erkennen?
- Gelingt es dem Kind, Formen und Farben zu unterscheiden und zu ordnen?
- Kann das Kind Mengen erfassen und in der Reihenfolge abzählen?
- Verfügt das Kind über ein Aufgabenverständnis?

5. Sprachentwicklung

5.1 Sprachverständnis

- Kann das Kind Gesprochenes inhaltlich erfassen, verbale Aufträge ausführen?
- Interessiert es sich für Bilderbücher, Vorlesegeschichten und kann es Inhalte wiedergeben?

5.2 Sprachverhalten

- Zeigt das Kind Sprechfreude?
- Kann es sich verständlich und zusammenhängend ausdrücken?
- Stellt es Fragen? Kann es Erlebnisse erzählen?
- Wächst das Kind mehrsprachig auf?
- Zeigt es andere Formen der Kommunikation?

6. Körperbeherrschung und motorische Entwicklung

6.1 Gesamtbewegung

- Wie ist die Körperhaltung des Kindes?
- Welche Grundbewegungsarten beherrscht das Kind?
- Kann es das Gleichgewicht wahren?
- Kann es grobmotorische Abläufe koordinieren und gezielt einsetzen?

6.2 Feinmotorik

- Welche Finger- und Handgeschicklichkeit zeigt das Kind im Umgang mit Materialien und Werkzeugen oder in alltäglichen Verrichtungen?
- Kann es feinmotorische Abläufe mit den Augen verfolgen?
- Ist die Hand-Hand-Koordination gegeben?
- Besteht eine Rechts- oder Linksdominanz?

7. Alltagsbewältigung

- Kann das Kind sich in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtung orientieren?
- Gelingt das selbstständige An- und Ausziehen?
- Bewältigt das Kind selbstständig den Toilettengang?
- Kann das Kind selbstständig essen?

7.8 Gliederungshilfe für einen Entwicklungsbericht – gemäß Gesamtplan

Gliederungshilfe für einen Entwicklungsbericht

Bericht in Bezug auf individuelle Förderung und Teilhabe am Geschehen der Kindertageseinrichtung von

(Abgabe 31. Mai eines Jahres im Rahmen des laufenden Bewilligungszeitraumes)

Anschrift der Tageseinrichtung

Adresse Landratsamt/Abt. Soziales

Landratsamt Tübingen
Abteilung Soziales
Wilhelm-Keil Straße 50

72072 Tübingen

Weitere Stellen und Personen, die den Entwicklungsbericht mit Einverständnis der Eltern erhalten:

- Erziehungsberechtigte
- Begleitende Beratungs-und Förderstellen
- Zuständige Fachberatungen

Bericht zur Eingliederungshilfe für

Name:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Name der Bezugserzieherin:

Name der Integrationsmitarbeiterin:

Angabe des Bewilligungszeitraums (lt. Bescheid):

Art der Hilfe: begleitende Hilfe () ; pädagogische Hilfe ()

Anwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung durchschnittlich am Tag:

Arbeitstage und Arbeitszeiten der Integrationsmitarbeiterin i.d.R.:

1. Teilhabe des Kindes am Geschehen der Kindertageseinrichtung heißt:

- Das Kind fühlt sich wohl und angenommen in der Kindertageseinrichtung.
- Das Kind nimmt selbstständig am Alltagsgeschehen und an den Aktivitäten der Kindertageseinrichtung teil.
- Das Kind ist Akteur seiner Entwicklung.

Wie wurde die Teilhabe erreicht? Welche Maßnahmen ergeben sich für die nächste Zeit daraus?

1.1. Welche Ziele und Maßnahmen/Unterstützungsbedarf für die Begleitung durch die Pädagogischen Fachkräfte und die Integrationsmitarbeiterin wurden im emotionalen und sozialen Entwicklungsbereich des Kindes formuliert:

Wie wurden die Ziele erreicht? Welche neuen Ziele und Maßnahmen/Unterstützungsbedarf ergeben sich daraus?

1.2. Welche Ziele und Maßnahmen/Unterstützungsbedarf für die Begleitung durch die Pädagogischen Fachkräfte und die Integrationsmitarbeiterin wurden im kognitiven Entwicklungsbereich und im Hinblick auf das Spielverhalten des Kindes formuliert?

Wie wurden die Ziele erreicht? Welche neuen Ziele und Maßnahmen ergeben sich daraus?

1.3. Welche Ziel und Maßnahmen/Unterstützungsbedarf für die Begleitung durch die Pädagogischen Fachkräfte und die Integrationsmitarbeiterin wurden im feinmotorischen- und grobmotorischen Entwicklungsbereich des Kindes formuliert?

Wie wurden die Ziele erreicht? Welche neuen Ziele und Maßnahmen ergeben sich daraus?

1.4. Welche Ziele und Maßnahmen für die Begleitung durch die Pädagogischen Fachkräfte und die Integrationsmitarbeiterin wurden im Hinblick auf die Sprachentwicklung des Kindes formuliert?

Wie wurden die Ziele erreicht? Welche neuen Ziele und Maßnahmen ergeben sich daraus?

1.5. Welche Ziele und Maßnahmen für die Begleitung in die Selbstständigkeit (Essen, Anziehen, Toilettengang) und im Hinblick auf die Gefahreinschätzung des Kindes wurden formuliert?

Wie wurden die Ziele erreicht? Welche neuen Ziele und Maßnahmen ergeben sich daraus?

2. Kooperation mit den Eltern

Welche pädagogischen Fachkräfte sind an der Zusammenarbeit mit den Eltern beteiligt? In welcher Form fand die Zusammenarbeit mit den Eltern, der Bezugserzieherin und der Integrationsmitarbeiterin statt?

Was wünschen sich die Eltern im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes und seine Teilhabe am Geschehen der Kindergruppe?

Welche Ziele leiten sich aus den Wünschen der Eltern ab?

3. Kooperation der Fachkräfte in der Gruppe und im Gesamtteam der Kindertageseinrichtung sowie mit Beratungs – und Fachdiensten:

Welche pädagogischen Fachkräfte arbeiten zur gelingenden Teilhabe des Kindes am Geschehen der Kindertageseinrichtung zusammen?

In welcher Form fand die Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe bzw. dem Gesamtteam der Tageseinrichtung statt?

Welche Kooperation fand mit Beratungs-, Förderungs- und Fachdiensten statt?

Was könnte im Hinblick auf die Zusammenarbeit intensiviert und weiterentwickelt werden?

4. Fazit:

Ort, Datum

Einrichtungsleitung / Bezugserzieherin

Integrationsmitarbeiterin

7.9

Informationsblatt für Anstellungsträger einer Inklusionskraft in Kindertageseinrichtungen bei einer Eingliederungshilfemaßnahme nach SGB XII (Stand Mai 2018)

Im Landkreis Tübingen übernehmen die Träger der Kindertageseinrichtung die Anstellung der Inklusionsmitarbeiter/innen. Die Kosten, die hierfür entstehen, werden entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarungen in einem pauschalierten Verfahren erstattet.

1. Art und Umfang der Leistungen

Auf der Grundlage der Richtlinien des Landkreises Tübingen über die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Kindertageseinrichtungen wird über die Notwendigkeit einer pädagogischen und/ oder begleitenden Hilfe entschieden. Die Pauschalbeträge ergeben sich pro Kalendermonat entsprechend der u. g. Wochenstunden (Die Vorgaben des § 4 der Vereinbarung über die pauschalierte Erstattung von Personalkosten sind hierin enthalten).

	pädagogische Hilfe	Begleitende Hilfe	maximal
bei Anwesenheit bis zu 6 Std. tägl.	5	3	8
bei Anwesenheit von über 6 Std. tägl.	6	4	10

2. Kostenzusage

Die Fallmanager/innen der Abteilung Soziales im Sachgebiet Eingliederungshilfe erteilen die Kostenübernahme gegenüber den Erziehungsberechtigten – in der Regel für den gesamten voraussichtlichen Besuch der Kindertageseinrichtung. Eine Durchschrift dieser Zusage geht an den Einrichtungsträger. Hierin werden die monatlichen Pauschalbeträge genannt und gleichzeitig die „Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe“ übersandt.

3. Anstellung der Integrationskräfte

Nach Erhalt der Durchschrift der Kostenzusage kann die Personalgewinnung eingeleitet werden. Vom Grundsatz her werden Fachkräfte angestellt. Falls dies nicht möglich ist, kann im Einzelfall und nur nach vorheriger Zustimmung des Landratsamtes ausnahmsweise auch eine angelernte Kraft eingesetzt werden.

4. Pauschalisierte Erstattungszahlungen

Die Höhe der Erstattungszahlung ergibt sich aus der jährlich aktualisierten Tabelle für Fachkräfte. Die Zahlungen erfolgen ab Monatsbeginn, in dem die Person arbeitsvertraglich die Leistung erbringt.

Landratsamt Tübingen, Abteilung Soziales, Sachgebiet Eingliederungshilfe

8. Organisatorische Regelungen und Empfehlungen

Folgende organisatorische Regelungen und Empfehlungen werden der Gestaltung von Integrationsprozessen im Landkreis Tübingen zugrunde gelegt.

8.1 Muster einer Stellenbeschreibung für die Integrationsmitarbeiterin

Das Muster einer „Stellenbeschreibung für die Zusatzkraft für Eingliederungshilfe“ hat der Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. dankenswerterweise zur Verfügung gestellt. Sie ist der „Arbeitshilfe zur Erstellung von Stellenbeschreibungen in Tageseinrichtungen für Kinder“ des Evang. Landesverbands entnommen.

Den Trägern der Tageseinrichtungen im Landkreis Tübingen wird empfohlen, diese Stellenbeschreibung zu verwenden, da sie auf den zuvor genannten Grundprinzipien für die Gestaltung von Integrationsprozessen basiert.

8.2. Arbeitsorganisatorische Regelungen und Empfehlungen für die Gestaltung der Integrationsmaßnahme

Auszug aus dem „Vorschlag zu den Rahmenbedingungen der Integrationsmitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen im Landkreis Tübingen“

Qualifikation:	Pädagogische bzw. heilpädagogische Fachkräfte
Anstellung der IMA	Die IMA ist beim Träger der Tageseinrichtung für den Bewilligungszeitraum der Integrationsmaßnahme mit Urlaubsanspruch beschäftigt. „Die Integrationsmitarbeiterin begleitet das Kind in der Tageseinrichtung nach Möglichkeit täglich, mindestens aber 3 X wöchentlich.“ (Aus :Gemeinsam auf dem Weg zur Inklusion - Arbeitshilfe für Träger, Fachkräfte und Kooperationspartner zur Integration in Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Tübingen/ überarbeitete Fassung September 2017)
Bezahlung:	Als Fachkraft wird die IMA vergleichbar in der Verantwortlichkeit wie eine Gruppenleiterin eingruppiert.
Stundenumfang:	Der Stundenumfang richtet sich nach den bewilligten Pauschalen und dem Stundensatz der IMA.
Dokumentation der Arbeitszeiten:	Die Dokumentation der Arbeitszeiten erfolgt auf einem Formblatt. Für die interne Transparenz wird zwischen Arbeit am Kind und Verfügungszeit unterschieden.
Verfügungszeit:	Der IMA steht innerhalb ihres Stundenkontingents durchschnittlich 1 Stunden Verfügungszeit pro Woche bei der pädagogischen Hilfe zur Verfügung. Die Verfügungszeit muss variabel eingesetzt werden können, da es Zeiten mit mehr Bedarf der Vor- und Nachbereitung und Besprechungen gibt und Zeiten mit geringem Bedarf.

Fortbildung:	<p>Integrationsmitarbeiterinnen, die zum ersten Mal eine Maßnahme übernehmen, besuchen die Gesprächsgruppe zur Integration Modul 1 für Neueinsteigerinnen des Fortbundesverbundes des Landkreises. Für diese Einführung werden die IMAs vom Anstellungsträger freigestellt. Die Kosten für die Einführung werden vom Landkreis übernommen.</p> <p>Weitere Fortbildungen sind im Einzelfall mit dem Träger bezüglich des Zeitausgleichs und der Kosten abzustimmen. Es sollten sich für das „Integrationskind“ keine erheblichen zeitlichen Einschränkungen durch die Fortbildungen ergeben.</p> <p>Die Frühförderung macht ebenfalls das Angebot einer gemeinsamen Unterstützung der IMA und der Bezugserzieherin des Kindes.</p>
Beobachtung und Dokumentation:	<p>Für die Beobachtung und Dokumentation des Kindes mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf werden zunächst von der IMA die Verfahren der Tageseinrichtung verwendet. Für vertiefte Beobachtungen werden weitere entsprechende Verfahren hin zu gezogen.</p>
Teilnahme an Besprechungen:	<p>Es gibt wöchentlich kurze Absprachen der Gruppenleitung bzw. Bezugserzieherin mit der IMA um einen Überblick zur derzeitigen Situation zu geben und Planungen abzustimmen. Die IMA nimmt in einem regelmäßigen Turnus (z.B. alle 8 Wochen) an Team- bzw. Gruppenbesprechungen im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes mit zusätzlichem Integrationsbedarf im Rahmen ihrer Verfügungszeit teil.</p>
im Krankheitsfall des Kindes	<p>„Wenn das Kind die Tageseinrichtung wegen Krankheit oder Urlaub nicht besucht, arbeitet die IMA im abgesprochenen Turnus weiterhin in der der Tageseinrichtung mit. Sollte das Kind länger als vier Wochen die Tageseinrichtung nicht besuchen, ist dies vom Träger bzw. der Einrichtungsleitung dem/der jeweiligen Sachbearbeiter/in der Abt. Soziales beim Landratsamt mitzuteilen.“</p> <p>(Aus :Gemeinsam auf dem Weg zur Inklusion - Arbeitshilfe für Träger, Fachkräfte und Kooperationspartner zur Integration in Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Tübingen/ überarbeitete Fassung September 2017)</p>
Vertretung	<p>Die IMA ist nicht als Vertretung für eine erkrankte pädagogische Mitarbeiterin der jeweiligen Einrichtung einzusetzen.</p>

8.3 Berücksichtigung des Datenschutzes

8.3.1 Aufbewahrung von personenbezogenen Aufzeichnungen

Die Aufbewahrung von personenbezogenen Aufzeichnungen des Kindes richtet sich nach den geltenden allgemeinen Datenschutzbestimmungen für Tageseinrichtungen.

8.3.2 Einverständniserklärung der Eltern

Für die Weitergabe des Protokolls des „Runden Tisches“ und des jährlichen Entwicklungsberichtes an die jeweils beteiligten Institutionen ist das Einverständnis der Eltern notwendig. Die entsprechende Einverständniserklärung wird von der Leiterin der jeweiligen Tageseinrichtung den Eltern übergeben mit der Bitte, diese zu unterzeichnen.

8.4 Muster einer Vereinbarung über die (zeitlich begrenzte) Verabreichung von ärztlich verordneten Medikamenten während der Betreuungszeit in der Tageseinrichtung für Kinder

Für ein Kind mit einer Integrationsmaßnahme kann die Verabreichung von ärztlich verordneten Medikamenten während der Betreuungszeit in der Tageseinrichtung notwendig sein. In einer solchen Situation wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Personenberechtigten dringend empfohlen.

Das Muster einer solchen Vereinbarung hat der Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. erarbeitet und dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt.

Ein Formblatt zur Dokumentation der Medikamentengabe ist ergänzend angefügt.

zu 8.1 Muster einer Stellenbeschreibung

MUSTER

einer
STELLENBESCHREIBUNG
für die
Zusatzkraft für Eingliederungshilfe
erstellt vom Evang. Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder

Einrichtungsadresse

**Angebotsformen mit folgenden
Gruppenarten¹¹:**

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Halbtagsgruppe (HT) | <input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe (AM)
für 2-Jährige bis unter 14 Jahre |
| <input type="checkbox"/> Regelgruppe (RG) | <input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe (AM)
vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre |
| <input type="checkbox"/> Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) | <input type="checkbox"/> Kleinkindbetreuung (Krippe) |
| <input type="checkbox"/> Ganztagsgruppe (GT) | <input type="checkbox"/> Hort |
| <input type="checkbox"/> Ganztagsgruppe mit VÖ und/oder RG/HT | <input type="checkbox"/> Waldkindergarten |
| <input type="checkbox"/> Altersgemischte Gruppe (AM)
für 3-Jährige bis unter 14 Jahre | |

Träger der Einrichtung:

Übergeordnete Stelle:

Trägervertretung/Dienstvorgesetzte(r):

.....
Diese/dieser ist Ihnen gegenüber weisungsbefugt und fürsorgepflichtig.

Leitung:
Diese sind Ihnen gegenüber weisungsbefugt und fürsorgepflichtig.

Weitere, z.B. Gruppenleitung:
.....

Nebengeordnete Stellen:

Ihnen gleichgestellt sind
Soweit Ihre Aufgabe die Zusammenarbeit mit diesen erfordert, haben Sie diese zu informieren und gegebenenfalls deren Rat einzuholen.

Bewertung der Stelle

Die Stelle wird unter Anwendung der tariflichen Bestimmungen wie folgt bewertet:
(z.B. TVöD, Arbeitsrechtsregelungen der Evang. Landeskirche...)

Entgeltgruppe: Fallgruppe:

Vergütungsgruppenplan/Entgeltordnung:

¹¹ Siehe: Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und § 7 KiTaG

Ziele der Stelle:

Die Zusatzkraft unterstützt im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII bzw. § 35a SGB VIII die Teilhabe des Kindes am Gruppenalltag. Gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung, den Eltern und Fachstellen (z. B. Frühförderstellen) werden der Verlauf des Bildungs- und Entwicklungsprozesses des Kindes reflektiert und unterstützende Maßnahmen entwickelt.

Begleitung und Förderung von Kindern mit Behinderungen durch Eingliederungshilfe:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Integrationshilfen in Kindergärten und allgemeinen Schulen nach § 53, 54 Abs.1 SGB XII | <input type="checkbox"/> begleitende Hilfen |
| <input type="checkbox"/> nach § 35a SGB VIII (seelische Behinderung oder von Behinderung bedroht) | <input type="checkbox"/> pädagogische Hilfen |
| <input type="checkbox"/> Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII | <input type="checkbox"/> pädagogische und begleitende Hilfen |

Aufgaben/Tätigkeiten:

Pädagogische Hilfen

- Begleitung des Kindes in Freispielsituationen, Hilfestellung bei Gruppenaktivitäten, Unterstützung gemeinsamer Spielprozesse mit anderen Kindern ggf. Vermittlung zwischen den Kindern
- Beobachtung des Kindes (Interessen des Kindes, Entwicklungsstand, Fähigkeiten des Kindes sich selbst zu helfen, sich zu behaupten, seinen Willen zu äußern ...)
- Auseinandersetzung mit Besonderheiten aufgrund der Behinderung (Erfahrungsaustausch im Team, mit den Eltern, ggf. - nach Einwilligung der Eltern - mit Fachstellen, Mitwirkung bei der Erstellung des Hilfeplanes ...)
- Dokumentation der Beobachtungen, gemeinsame Reflexion und Planung pädagogischer Anregungen sowie unterstützender Hilfen im Team, ggf. - mit Einwilligung der Eltern - mit Fachstellen
- Organisation und Durchführung von Aktivitäten in Kleingruppen, an denen das Kind mit Behinderung teilnimmt
- Bei der Umsetzung der Angebote werden vorhandene ärztliche Berichte/Diagnosen/ Gutachten berücksichtigt.
- ...

Zusammenarbeit mit Eltern

- gemeinsam mit der Bezugserzieherin regelmäßige Kontakte zu den Eltern (Information, gemeinsame Beratung, Entwicklungsgespräche)
- in Absprache mit den Eltern werden gemeinsame Gespräche mit den entsprechenden Fachstellen geführt.
- Punktuelle Teilnahme an therapeutischen Stunden des Kindes, um im Alltagsgeschehen auf entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten achten zu können.

Zusammenarbeit im Team

- Punktuelle Teilnahme an Teambesprechungen in Absprache mit der Leitung, um spezifische Bedürfnisse des Kindes zu reflektieren und pädagogische Hilfen zu entwickeln (z. B. pädagogische Begleitung im Gruppenalltag, gemeinsame Spielprozesse mit anderen Kindern, Tagesablauf, Nutzung des Raum- und Materialangebotes...), um die Zusammenarbeit im Team zu reflektieren, für Kollegiale Beratung und Unterstützung.
- Teilnahme an konzeptionellen Überlegungen zur Weiterentwicklung einer inklusionsorientierten Einrichtungskonzeption unter Berücksichtigung der gemeinsamen Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung, unterstützende Vernetzung mit Beratungsstellen, (z. B. Frühförderung). Die Teilnahme erfolgt in Absprache mit der Leitung und in sorgsamer Abwägung der zeitlichen Ressourcen.

Begleitende Hilfen (Assistenz)

- Übernahme von pflegerischen Tätigkeiten
Im Dialog mit dem Kind nach Bedarf Hilfestellung bei der Pflege und bei all seinen sonstigen Tätigkeiten.

Verwaltungsaufgaben

- Mitwirkung bei der Erstellung eines jährlichen Entwicklungsberichts zur Vorbereitung von Entwicklungsgesprächen und ggf. „Runder Tisch“
- Führen eines Arbeitszeitnachweises.

Arbeitszeit:

Arbeitsvertraglich festgelegter Anstellungsumfang: Std. wöchentlich, davon
..... Std. wöchentlich Arbeit in der Gruppe
..... Std. wöchentlich Verfügungszeit (Vor- und Nachbereitung, Fallbesprechungen, Elterngespräche...)*

*Empfehlungen zur Verfügungszeit bei pädagogischen Hilfen: Je nach Anstellungsumfang bis zu 5 Std. monatlich.

Eine Flexibilisierung der Arbeitszeit ist möglich, wenn eine Dienstvereinbarung über die Einrichtung von Arbeitszeitkonten besteht.

Anforderungen an die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber (Ausbildung)

Pädagogische Hilfen

Personal i.S.d. § 7 KiTaG

Begleitende Hilfen

Durch Pflegefachkräfte oder durch geeignete Hilfskräfte als Hilfestellung bei Alltagshandlungen geeignete Personen/Hilfskräfte

Heilpädagogische Hilfen

Staatlich anerkannte Heilpädagogen/Heilpädagoginnen

Hilfen zur Erziehung

- Staatlich anerkannte Heilpädagogen/Heilpädagoginnen
- Staatlich anerkannte Erzieher/innen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung

Nächste Überprüfung der Stellenbeschreibung bis zum

.....

Unterschriften mit Datum

- Trägervertretung

.....

- Mitarbeitervertretung/Personalrat

.....

- Stelleninhaberin/Stelleninhaber

.....

Diese Stellenbeschreibung (zusammen mit dem Aufgabenkatalog) enthält Blätter.

Verteiler

1. Stelleninhaberin/Stelleninhaber
2. Anstellungsträger/Anstellungsträgerin
3. Leitung

4. (Mitarbeitervertretung/Personalrat)
zu 8.3.2 Einverständiserklärung

Einverständniserklärung der Eltern

Liebe Eltern,

bei den Integrationsmaßnahmen im Landkreis Tübingen soll sichergestellt werden, dass für Kinder mit einem besonderen Unterstützungsbedarf gute Entwicklungsbedingungen in der Tageseinrichtung bereitstehen.

Ein wichtiger Bestandteil ist dabei die Information zwischen allen Beteiligten.

Wir bitten deshalb um Ihr Einverständnis für

- die Weitergabe des Gesamtplans des „Runden Tisches“ an folgende Adressaten:
 - das Landratsamt Tübingen, Abteilung Soziales
 - die beteiligte Frühfördereinrichtung
 - die Tageseinrichtung
 - die zuständige Fachberatung
 - den Kinder- bzw. Hausarzt.

- die Weitergabe des jährlichen Entwicklungsberichts an folgende Adressaten:
 - das Landratsamt Tübingen, Abteilung Soziales
 - die beteiligte Frühfördereinrichtung
 - den Träger der Tageseinrichtung
 - die zuständige Fachberatung.

Name des Kindes:

Sorgeberechtigte:

Anschrift:

Wir/Ich sind/bin damit einverstanden, dass die oben aufgeführte Schriftstücke an die entsprechenden Adressaten weiter geleitet werden.

Datum:

Unterschrift:

zu. 8.4 Muster einer Vereinbarung über die zeitlich begrenzte Verabreichung von ärztlich verordneten Medikamenten

Muster einer Vereinbarung über die zeitlich begrenzte Verabreichung von ärztlich verordneten Medikamenten während der Betreuungszeit in der Tageseinrichtung für Kinder

zwischen

dem Träger der Einrichtung _____

und den Personensorgeberechtigten

bis auf Widerruf

in der Zeit

vom _____ bis _____

sollte dem Kind _____ geb. am _____

in der Einrichtung folgende/s ärztlich verordnete Medikament/e verabreicht werden:

Name des/r Medikament/e: _____

Art der Verabreichung: _____

Dosierung: _____

Zeitpunkt/e der Verabreichung:

_____ morgens

_____ mittags

_____ nachmittags

_____ vor dem Essen

_____ nach dem Essen

Bei Eintreten eines Notfalls ist wie folgt zu handeln:

© Evang. Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V.

Folgende Vereinbarungen werden ergänzend zum Aufnahmeverfahren getroffen:

- Die Personensorgeberechtigten versichern, dass laut Aussage des behandelnden Kinderarztes das Kind aus medizinischer Sicht in der Lage ist, eine Tageseinrichtung zu besuchen.
- Die pädagogischen Fachkräfte werden von den Personensorgeberechtigten über das Krankheitsbild, mögliche individuelle Krankheitszeichen, Dauer- und Notfallmedikation und über die eigenen notwendigen Verhaltensweisen schriftlich informiert, die sich auf die Aussagen des behandelnden Arztes stützen.
- Die pädagogischen Fachkräfte erhalten von den Personensorgeberechtigten eine exakte schriftliche Anweisung über die Dosierung eines Medikaments und den Einnahmezeitpunkt sowie über eine evtl. erforderliche Notfallmedikation.
- Die Personensorgeberechtigten sind für eine ausreichende Bevorratung der Medikamente verantwortlich.
- Bei besonderen Aktionen wie z. B. Spaziergänge, Ausflüge etc. muss geklärt werden, welcher Unterstützungsbedarf besteht und wer diese Unterstützung geben kann.
- Die Grundmedikation wird von den Eltern durchgeführt.
- Die Medikamente werden sachgerecht und kindersicher aufbewahrt. Sie sind mit dem Namen des Kindes versehen.
- Veränderungen des Gesundheitszustandes bzw. der Medikation legen die Personensorgeberechtigten der Einrichtung umgehend schriftlich vor.
- Über die oben genannte Medikation hinausgehende medizinische Betreuung und Versorgung, die aufgrund der Erkrankung des Kindes gegebenenfalls notwendig ist, kann nicht von den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung erfolgen.

(Weitergehende Vereinbarungen mit den Eltern können je nach Krankheitsbild erforderlich sein.)

Ort

Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Träger

Dokumentation der Medikamentengabe

Welches/welche ärztlich verordnete/n Medikament/e wird/werden während des Besuchs der Tageseinrichtung regelmäßig verabreicht:

(Die Vereinbarung über die Verabreichung von ärztlich verordneten Medikamenten während der Be-
treuungszeit in der Tageseinrichtung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personen-
sorgeberechtigten liegt vor.)

Monat

Jahr

Tag	Medikament	Uhrzeit	verabreichende Person
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			
24.			
25.			
26.			
27.			
28.			
29.			
30.			
31.			

IMPRESSUM

Herausgeber

Landratsamt Tübingen
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

Verantwortlich

- Abteilung Jugend / Fachstelle Tagesbetreuung
kindertagesbetreuung@kreis-tuebingen.de
- Abteilung Soziales / Eingliederungshilfe
eingliederungshilfe@kreis-tuebingen.de

Erarbeitet und abgestimmt:

Forum „Frühförderung und Integration“ im Landkreis Tübingen.